

(Inanspruchnahme des auf den Gebäuden befindlichen Kupfermaterials zu Kriegszwecken.) Der Landesverteidigungsminister erklärt in einer heute im Amtsblatte veröffentlichten Verordnung das zur Deckung der Gebäude verwendete Kupfermaterial (Kupferdächer, andere aus Kupfer gefertigte Bestandteile, wie Kuppeln, Dachgesimse, Verzierungen, Dach- und Abflurinnen), ferner das Kupfermaterial der Blitzableiter, insofern es Eigentum von Munizipien, Gemeinden, Körperschaften und Privaten bildet, als für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Das in Anspruch genommene Material darf weder veräußert, noch verarbeitet werden. Seine Veräußerung samt dem Gebäude unterliegt jedoch keiner Beschränkung. Der Eigentümer kann das in Anspruch genommene Material innerhalb vier Wochen dem kompetenten Militärkommando verkaufen.

Günstlich des Kupfermaterials der Eigentum des Staates und der Kirchen bildenden Gebäude wird besonders verfügt werden. Der Handelsminister kann Ausnahmen von der Requirierung gestatten. Kommt hinsichtlich der Uebergabe des Materials und der durch die Militärverwaltung zu zahlenden Vergütung zwischen dem Eigentümer und der Militärverwaltung keine Vereinbarung zustande, so tauscht das Material die Militärverwaltung aus, nachdem vorher der Wert des Materials und die Kosten des Austausches abgeschätzt worden sind. Wenn der Austausch des Materials durch die Militärverwaltung besorgt wird, hat sie für die bei den Deckungs- und Austauscharbeiten verursachten Schäden eine Entschädigung zu leisten. Die Munizipien haben über die Kupferdächer und Kupferbestandteile aller auf ihrem Gebiete befindlichen Gebäude detaillierte Ausweise in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem kompetenten Militärkommando, das andere aber dem Landesverteidigungsminister bis zum 30. d. einzusenden ist. Diese mit der entsprechenden Straffanktion ausgestattete und sofort ins Leben tretende Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.